

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

---

Band 91

# Tarifvertragliches Betriebsverfassungsrecht

Rechtstatsachen und Rechtsfragen tarifvertraglicher  
Regelungen von Betriebsratsrechten

Von

Andreas Michael Spilger



Duncker & Humblot · Berlin

**ANDREAS MICHAEL SPILGER**

**Tarifvertragliches Betriebsverfassungsrecht**

**Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht**

**Band 91**

# **Tarifvertragliches Betriebsverfassungsrecht**

**Rechtstatsachen und Rechtsfragen tarifvertraglicher  
Regelungen von Betriebsratsrechten**

**Von**

**Dr. Andreas Michael Spilger**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Spilger, Andreas Michael:**

Tarifvertragliches Betriebsverfassungsrecht: Rechtstatsachen u.  
Rechtsfragen tarifvertragl. Regelungen von Betriebsratsrechten  
/ von Andreas Michael Spilger. – Berlin: Duncker u. Humblot,  
1988

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht; Bd. 91)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06461-5

NE:GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06461-5

*Meinen Eltern*



## Vorwort

Die sogenannte Flexibilisierung der Wochenarbeitszeitdauer aufgrund jüngster Tarifabschlüsse hat in der Rechtswissenschaft zahlreiche und gegensätzliche Stellungnahmen zu den durch die neueren Tarifverträge aufgeworfenen betriebsverfassungs- und tarifrechtlichen Problemen hervorgeufen. Mit Teilaspekten konnte sich zwischenzeitlich auch das Bundesarbeitsgericht in seinem Beschluß vom 18. August 1987 (1 ABR 30/86) befassen. Dabei wird erkennbar, daß zentrale Rechtsfragen hinsichtlich der betriebsverfassungsrechtlichen Kompetenz der Tarifpartner in der Vergangenheit letztlich nie abgeklärt worden sind. Die Divergenzen in der Diskussion beruhen darauf, daß es an einer Zusammenfassung der vielfältigen Meinungsströme fehlt und dadurch auch relativ gesicherte Erkenntnisse der Vergangenheit in Vergessenheit geraten zu sein scheinen. Hinzu kommt, daß die bisherige Auseinandersetzung völlig losgelöst von einer Untersuchung der realen Bedeutung betriebsverfassungsrechtlicher Regelungen in Tarifverträgen, *dem tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrecht*, geführt wurde und wird.

Die vorliegende Arbeit unternimmt es in dogmatischer Hinsicht, die zu den einzelnen Problemfeldern des tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts bislang relevant gewordenen Meinungsströme zu ermitteln und zusammenzufassen, um wieder ein gewisses Maß an Rechtsklarheit in die Diskussion zu bringen. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht eine Bestandsaufnahme der rechtsdogmatischen und rechtstatsächlichen Entwicklung sowie, ausgehend von einer Tarifvertragsauswertung, der realen Bedeutung und Wirksamkeit tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts. Deren Ziel ist es, die Erörterung des Problemkreises auf die bislang fehlende rechtstatsächliche Grundlage zu stellen. Darstellung des Diskussionsstandes und der Rechtswirklichkeit dienen als Basis für die rechtliche Bewertung der relevanten tatsächlichen Erscheinungsformen tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts.

Die Untersuchung entstand während meiner Assistententätigkeit an der Universität Konstanz und lag im Wintersemester 1986/87 der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin als Dissertation vor.

Ich danke Herrn Prof. Dr. *Hugo Seiter*, der das Thema angeregt und mich in jeder Weise unterstützt hat. Mein Dank gilt auch Herrn Prof. Dr. *Klaus Adomeit* für die Erstattung des Zweitgutachtens, Herrn Prof. Dr. *Karl Kreuzer* für die mir gelassenen Freiräume, den Mitarbeitern des Bundesministe-

riums für Arbeit und Sozialordnung für die bei der Sammlung der Tarifverträge gewährte Unterstützung und Frau *Dagmar Hezinger* für ihre Geduld.

Dank schulde ich Herrn Rechtsanwalt *Norbert Simon* vom Verlag Duncker & Humblot für die Aufnahme des Werkes in die Reihe „Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht“.

Kempten/Allgäu, im April 1988

*Andreas Michael Spilger*

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einleitung .....	19
I. Problemstellung .....	19
II. Vorhaben und Gang der Untersuchung .....	21
III. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes .....	21
<i>Erster Teil</i>	
<b>Der Stand der Diskussion</b>	
	25
§ 2 Die Beurteilung der Zulässigkeit tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts in Rechtsprechung und Literatur .....	25
I. Die Ausgangsfrage nach dem zwingenden abschließenden Charakter des gesetzlichen Betriebsverfassungsrechts .....	25
II. Der Grundkonsens bei Fragen der Organisation der Betriebsverfassung und hinsichtlich der Einschränkung von Betriebsratsrechten	33
III. Der Streitstand hinsichtlich der übrigen Regelungsbereiche .....	34
1. Einschaltung des Betriebsrats in Mitwirkungsrechte und Beschwerderecht des Arbeitnehmers .....	34
2. Soziale Angelegenheiten .....	35
3. Fragen der Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung .....	38
4. Personelle Angelegenheiten .....	39
5. Wirtschaftliche Angelegenheiten .....	46
§ 3 Die Frage nach dem personellen Umfang des tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts in Rechtsprechung und Literatur .....	48
§ 4 Die Forderungen der Gewerkschaften .....	53
§ 5 Stellungnahme: Die Notwendigkeit einer rechtstatsächlichen Untersuchung tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts .....	57

*Zweiter Teil*

**Dogmengeschichtliche und rechtstatsächliche Entwicklung  
des tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts  
bis zur Geltung des TVG**

	60
§ 6 Die Entwicklung vor der Kodifizierung des Tarifrechts .....	60
I. Frühe Regelungen .....	60
II. Rechtswirkungen .....	67
§ 7 Die Entwicklung während der Geltung von TVO, BRG und AOG .....	69
I. Entwicklung während der Geltung von TVO und BRG .....	69
II. Entwicklung während der Geltung des AOG .....	70
III. Entwicklung nach dem Zusammenbruch 1945 .....	70
§ 8 Folgerungen und Überleitung .....	71

*Dritter Teil*

**Das tarifvertragliche Betriebsverfassungsrecht  
als tatsächliche Erscheinung unter dem TVG seit Geltung  
des BetrVG 1952 und 1972: Tarifvertragsauswertung**

	73
§ 9 Herkunft und Auswahl des Tatsachenmaterials .....	73
§ 10 System und Inhalte tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts unter Gel- tung des BetrVG 1952 .....	82
I. Errichtung einer anderen Vertretung der Arbeitnehmer mit Auswir- kung auf Betriebsratsrechte .....	86
II. Geschäftsführung des Betriebsrats .....	86
III. Allgemeine Regeln für die Beteiligung des Betriebsrats .....	88
IV. Regelungen über die Beteiligung des Betriebsrats in sozialen Angele- genheiten .....	89
1. Arbeitszeit .....	89
2. Arbeitsentgelt .....	95
3. Urlaub .....	100
4. Berufsausbildung .....	102
5. Wohlfahrtseinrichtungen und Sozialleistungen .....	103

6. Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb .....	104
7. Unfall- und Gesundheitsschutz .....	104
8. Sonstige Regelungen .....	105
9. Durchführung der Beteiligung, Zulassung von Betriebsvereinbarungen .....	106
V. Regelungen über die Beteiligung des Betriebsrats in personellen Angelegenheiten (ausschließlich Rationalisierungsschutzbestimmungen)	107
1. Einstellung .....	108
2. Umgruppierung .....	110
3. Versetzung .....	111
4. Entlassung (Kündigung) .....	112
VI. Regelungen über die Beteiligung des Betriebsrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Rationalisierungsschutzfragen .....	113
§ 11 System und Inhalte tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts unter Geltung des BetrVG 1972 .....	116
I. Errichtung einer zusätzlichen oder anderen Vertretung der Arbeitnehmer mit Auswirkung auf Betriebsratsrechte .....	117
II. Geschäftsführung des Betriebsrats .....	117
III. Allgemeine Regeln für die Beteiligung des Betriebsrats .....	120
IV. Einschaltung des Betriebsrats in Mitwirkungsrechte und Beschwerderecht des Arbeitnehmers .....	126
V. Regelungen über die Beteiligung des Betriebsrats in sozialen Angelegenheiten .....	129
1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb .....	129
2. Arbeitszeit .....	131
a) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage .....	131
b) Vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit .....	136
3. Arbeitsentgelt .....	139
a) Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte .....	139
b) Betriebliche Lohngestaltung .....	140
c) Festsetzung der Berechnungsfaktoren leistungsbezogener Entgelte .....	149
4. Urlaub .....	153

5. Arbeitnehmerüberwachung durch technische Einrichtungen . . . .	155
6. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz . . . . .	157
7. Sozialeinrichtungen und -leistungen . . . . .	159
8. Werkmietwohnungen . . . . .	162
9. Betriebliches Vorschlagswesen . . . . .	162
10. Sonstige Fragen . . . . .	162
11. Durchführung der Beteiligung, Zulassung von Betriebsvereinbarungen . . . . .	166
VI. Beteiligung des Betriebsrats bei der Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung . . . . .	166
VII. Regelungen über die Beteiligung des Betriebsrats in personellen Angelegenheiten (ausschließlich Rationalisierungsschutzbestimmungen)	173
1. Allgemeine personelle Angelegenheiten . . . . .	174
2. Berufsbildung . . . . .	175
3. Personelle Einzelmaßnahmen . . . . .	176
a) Einstellung . . . . .	176
b) Eingruppierung . . . . .	179
c) Umgruppierung . . . . .	182
d) Versetzung . . . . .	184
e) Kündigung . . . . .	186
VIII. Regelungen über die Beteiligung des Betriebsrats in wirtschaftlichen Angelegenheiten und Rationalisierungsschutzfragen . . . . .	189
1. Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten . . . . .	190
2. Betriebsänderungen . . . . .	192
3. Rationalisierungsschutzfragen . . . . .	194
§ 12 Zusammenfassung und weitere Ergebnisse der Auswertung . . . . .	198
I. Bedeutung und Haupttendenzen tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts in der Tarifpraxis . . . . .	198
II. Vergleich der Entwicklungslinien von gesetzlichem und tarifvertraglichem Betriebsverfassungsrecht . . . . .	200
III. Bewertung des rechtstatsächlichen Befundes . . . . .	201

*Vierter Teil*

**Bewertung der tatsächlichen Erscheinungsformen 205**

§ 13 Bewertung der tatsächlichen Erscheinungsformen aus betriebsverfassungsrechtlicher Sicht ..... 205

- I. Wirksamkeitsbeurteilung unter Zugrundelegung der Grundstrukturen tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts und der jeweiligen herrschenden Meinung ..... 205
- II. Der betriebsverfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz .... 207
- III. Die mittelbare Beschränkung von Betriebsratsrechten ..... 210

§ 14 Bewertung der tatsächlichen Erscheinungsformen aus tarifrechtlicher Sicht ..... 211

- I. Betriebsverfassungsnormen und „Doppelnormen“ mit betriebsverfassungsrechtlichem Charakter ..... 211
- II. Der personelle Umfang von Betriebsverfassungsnormen und „Doppelnormen“ mit betriebsverfassungsrechtlichem Charakter ..... 215
- III. Tarifvertragliche Zulassungsnormen ..... 220
- IV. Tarifvertragliche Bestimmungsklauseln ..... 222
- V. Die Bedeutung inhaltsgleicher Übernahme gesetzlich geregelter Betriebsratsrechte in Tarifverträge ..... 227

## Abkürzungsverzeichnis

A. A., a. A.	= anderer Ansicht
a. a. O.	= am angeführten Ort
Abs., Abse.	= Absatz, Absätze
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	= am Ende
AFG	= Arbeitsförderungsgesetz
AG	= Aktiengesellschaft
Amtsbl.	= Amtsblatt
Anh.	= Anhang
Anl.	= Anlage
Anm.	= Anmerkung
Anm. d. Verf.	= Anmerkung des Verfassers
AöR	= Archiv für öffentliches Recht
AOG	= Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, RGBl. I S. 45
AP	= Arbeitsrechtliche Praxis
ArbBl.	= Arbeitsblatt
ArbeitsStättVO	= Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
ArbGer.	= Arbeitsgericht
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei	= Arbeitsrecht-Blattei
ArbNERfG	= Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
ARSt	= Arbeitsrecht in Stichworten
Art.	= Artikel
ASiG	= Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz)
Aufl.	= Auflage
AuR	= Arbeit und Recht
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAnz.	= Bundesanzeiger
BArbBl.	= Bundesarbeitsblatt
BB	= Der Betriebsberater
BBiG	= Berufsbildungsgesetz
Bd., Bde.	= Band, Bände

Bensh. Sammlung	= Dersch / Flatow / Gerstel / A. Hueck / Nipperdey / Volkmar (Hrsg.), Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte, 1928 - 1938 (Verlag J. Bensheimer)
betr.	= betrifft, betreffend
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz
BetrVG 1952	= Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952, BGBl. I S. 681
BetrVG 1972	= Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
Bl.	= Blatt
BlStSozArbR	= Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht
BPersVG	= Bundespersonalvertretungsgesetz
BRG	= Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, RGBl. I S. 147
BT-Drucks.	= Bundestagsdrucksache
BT-Prot.	= Bundestagsprotokoll
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
bzw.	= beziehungsweise
CGB	= Christlicher Gewerkschaftsbund
DAG	= Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
DB	= Der Betrieb
ders.	= derselbe
DGB	= Deutscher Gewerkschaftsbund
d. h.	= das heißt
Die AG	= Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
dies.	= dieselbe, dieselben
Diss.	= Dissertation
DJT	= Deutscher Juristentag
Einl.	= Einleitung
etc.	= et cetera
f., ff.	= folgende
Fa.	= Firma
Fn.	= Fußnote
gem.	= gemäß
GewO	= Gewerbeordnung
GG	= Grundgesetz
GK-BetrVG	= Gemeinschaftskommentar zum Betriebsverfassungsgesetz
GK-KR	= Gemeinschaftskommentar zum Kündigungsschutzgesetz und sonstigen kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GS	= Großer Senat
HAG	= Heimarbeitsgesetz
Hbd.	= Halbband
Hinw.	= Hinweis, Hinweisen
h. L.	= herrschende Lehre
h. M.	= herrschende Meinung
Hrsg.	= Herausgeber
IG	= Industriegewerkschaft
insbes.	= insbesondere
JArbSchG	= Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz)
JurA	= Juristische Analysen
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
KRG Nr. 22	= Kontrollratsgesetz Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) vom 10. April 1946, Amtsbl. des Kontrollrats 1946 Nr. 6 S. 133
KRG Nr. 40	= Kontrollratsgesetz Nr. 40 vom 30. November 1946, Amtsbl. des Kontrollrats 1946 Nr. 12 S. 229
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz
LAG	= Landesarbeitsgericht
Lfg.	= Lieferung
lit.	= Buchstabe
Mio.	= Millionen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Nr., Nrn.	= Nummer, Nummern
NZA	= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (seit 1984)
NZfA	= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (1921 - 1932)
ÖTV	= Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
o. J.	= ohne Jahr
o. O.	= ohne Ort
RAG	= Reichsarbeitsgericht
RArbBl.	= Reichsarbeitsblatt
RdA	= Recht der Arbeit
RdNr., RdNrn.	= Randnummer, Randnummern
RG	= Reichsgericht
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rücks.	= Rückseite
S.	= Seite
s.	= siehe
SAE	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen

sog.	=	sogenannt(e)
SPD	=	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
str.	=	strittig
TVG	=	Tarifvertragsgesetz
TVO	=	Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918, RGBl. I S. 1456 / 1. März 1928, RGBl. I S. 46
u. a.	=	unter anderem
usw.	=	und so weiter
v. a.	=	vor allem
Verf.	=	Verfasser
vgl.	=	vergleiche
Vorbem.	=	Vorbemerkung
WRV	=	Verfassung des Deutschen Reiches (Weimarer Reichsverfassung) vom 11. August 1919, RGBl. 1383
WSI	=	Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut des DGB GmbH
WWI-Mitt.	=	Mitteilungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Institutes des DGB (jetzt: WSI-Mitt.)
z. B.	=	zum Beispiel
ZfA	=	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZgStW	=	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft
ZHR	=	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
Ziff.	=	Ziffer
zit.	=	zitiert



## § 1 Einleitung

### I. Problemstellung

Durch Inkrafttreten des TVG im Jahre 1949 wurden als Neuerung gegenüber dem früheren Rechtszustand tarifvertragliche Regelungen betriebsverfassungsrechtlicher Fragen mit Rechtsnormcharakter<sup>1</sup> und Tarifaußenwirkung<sup>2</sup> ausgestattet, wodurch den Tarifvertragsparteien ein Regelungsmittel zu eigenverantwortlicher Gestaltung der Betriebsverfassung in die Hand gegeben war.<sup>3</sup> Zu diesem Zeitpunkt gab es in Form des KRG Nr. 22 sowie der Betriebsrätegesetze der Länder<sup>4</sup> ein nur sehr unvollständiges und vor allem uneinheitlich geregeltes Betriebsverfassungsrecht. Bereits 1952 aber regelte der Gesetzgeber die Materie eingehender und einheitlich durch das BetrVG 1952, dessen betriebsverfassungsrechtlicher Teil durch das inhaltlich noch weitergehende derzeit geltende BetrVG 1972 abgelöst wurde. Weder das alte noch das neue BetrVG haben das Verhältnis zur *betriebsverfassungsrechtlichen* Kompetenz der Sozialpartner deutlich geregelt und eine Bestimmung darüber getroffen, ob sie das Betriebsverfassungsrecht abschließend oder tarifdispositiv regeln wollten. Auch § 2 BetrVG 1952 bzw. § 2 Abs. 3 BetrVG 1972, wonach die „Aufgaben“ der Koalitionen im jeweiligen Gesetz nicht berührt werden sollten bzw. sollen, sprach bzw. spricht eine betriebsverfassungsrechtliche Regelungsbefugnis nicht *expressis verbis* an. Die Folge der gesetzgeberischen Enthaltensamkeit hat die Arbeitsrechtswissenschaft gezwungen, sich mit dem Verhältnis des gesetzlichen Betriebsverfassungsrechts zur tarifvertraglichen Regelung von Betriebsratsrechten, dem *tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrecht*, zu befassen. Dabei wird seit langem ein heftiger Streit um die Zulässigkeit tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts ausgetragen, der noch heute andauert. Die Diskussion kreist(e) im wesentlichen um die Fragen, ob die Organisation der Betriebsverfassung sowie die Beteiligungsrechte des Betriebsrats ungeachtet ihrer Kodifizierung noch einer abweichenden Regelung durch Tarifvertrag zugänglich sind und welcher personelle Umfang derartigen Regelungen zukommt.

---

<sup>1</sup> Vgl. §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 TVG.

<sup>2</sup> Vgl. § 3 Abs. 2 TVG.

<sup>3</sup> Vgl. *Herschel*, ZfA 1973, 183 (187).

<sup>4</sup> Übersicht bei *Nipperdey / Säcker*, in: Hueck / Nipperdey / Säcker, Lehrbuch Bd. II/2. Hbd., § 51 B III 2 (S. 1071).

Aktualität gewinnt die Problematik durch die sogenannte Flexibilisierung der Wochenarbeitszeitdauer auf Grund jüngster Tarifabschlüsse in der Metall- und Druckindustrie sowie in der Holz- und Kunststoffverarbeitenden Industrie Rheinland-Pfalz ab 1. April 1985: Kernproblem ist die Abstimmung der individuellen Wochenarbeitszeitdauer des einzelnen Arbeitnehmers und der Betriebszeit (Produktions-Arbeitszeit) des Unternehmens. Laut Tarifvertrag haben die betrieblichen Sozialpartner, Arbeitgeber und Betriebsrat, diese Abstimmung vorzunehmen. Die Festlegung der *Dauer* der wöchentlichen Arbeitszeit ist nach dem gesetzlichen Betriebsverfassungsrecht an sich nicht beteiligungspflichtig. Grundsätzlich sind nämlich Regelungen der Arbeitsdauer „sonstige Arbeitsbedingungen“ im Sinne des § 77 Abs. 3 Satz 1 BetrVG 1972, die durch Tarifvertrag geregelt sind oder üblicherweise geregelt werden. Sie können daher nach dieser Vorschrift grundsätzlich nicht Gegenstand einer Betriebsvereinbarung sein.

Die zahlreichen und gegensätzlichen Stellungnahmen zu den durch die neueren Tarifverträge aufgeworfenen betriebsverfassungs- und tarifrechtlichen Probleme<sup>5</sup> lassen zum einen erkennen, daß zentrale Rechtsfragen tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts in der Vergangenheit letztlich nie richtig abgeklärt worden sind.<sup>6</sup> In der Hauptsache resultieren die Divergenzen jedoch daraus, daß nie die Quintessenz der vielfältigen Meinungsströme, die sich zu Fragen tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts gebildet haben, gezogen worden ist und dadurch auch relativ gesicherte Erkenntnisse wieder in Vergessenheit geraten zu sein scheinen. Vor allem aber kommt hinzu, daß die bisherige Diskussion völlig losgelöst von einer Untersuchung der realen Bedeutung tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts geführt wurde<sup>7</sup>. Verschiedentlich ist sogar behauptet worden, daß tarifver-

<sup>5</sup> Man findet ganz unterschiedliche Antworten etwa auf die Fragen, ob und inwieweit die Regelung von Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis durch Tarifvertrag auf die betriebliche Ebene übertragen werden kann und ob die übertragene Tarifregelung oder die sie ausführende Betriebsvereinbarung auch für die nicht-tarifgebundenen Arbeitnehmer eines Betriebes gelten. Übersicht bei *Buchner*, DB 1985, 913.

<sup>6</sup> So auch *Buchner*, DB 1985, 913 (914).

<sup>7</sup> Auf das Fehlen einer umfassenden Auswertung hat bereits *Däubler*, Das Grundrecht auf Mitbestimmung, 4. Aufl. 1976, S. 94, hingewiesen. Eine Übersicht über tarifliche Regelungen der Beteiligung des Betriebsrats findet sich zwar bei *Fitting / Kraegeloh / Auffarth*, BetrVG, 9. Aufl. 1971, S. 939 ff.; allerdings wurde sie – mit Stand vom 31. Dezember 1967 – noch unter Geltung des BetrVG 1952 zusammengestellt und gibt weder den genauen Inhalt der in Rede stehenden Bestimmungen wieder noch werden diese einer Analyse unterzogen (vgl. auch *dies.*, BetrVG, 7. Aufl. 1966, § 50 RdNr. 33 und Anh. zu § 57). Ansonsten finden sich in der Literatur immer nur Einzelbeispiele, so etwa bei: *Däubler*, a.a.O., S. 94 ff.; *Däubler / Hege*, Tarifvertragsrecht, 2. Aufl. 1981, S. 173 passim; *Föhr*, RdA 1977, 285 (286 – 288); *Freund*, Die Mitbestimmung des Betriebsrates in wirtschaftlichen Angelegenheiten als Gegenstand tariflicher Abmachungen, Diss. Köln 1966, S. 78; *Löwisch*, AuR 1978, 97 (98); *ders.*, in: *Galperin / Löwisch*, BetrVG, § 91 RdNr. 15; *G. Müller*, RdA 1969, 227 (231); *Zachert*, Tarifvertrag, 1979, S. 154 – 156. Aus neuerer Zeit vgl. *Hagemeier / Kempen / Zachert / Zilius*, TVG, § 1 RdNr. 166 ff., und (mit identischen Beispielen) *Zachert*, AuR 1985, 201 (203 f.) – beide allerdings auch im wesentlichen mit denselben Beispielen wie *Zachert*, Tarifvertrag, a.a.O., und *Däubler / Hege*, a.a.O. – sowie *WSI-Tarifarchiv*, Mitbestimmung durch Tarifvertrag – eine Beispielsammlung, 1985 (konnte nicht mehr berücksichtigt werden).

tragliches Betriebsverfassungsrecht in der Tarifpraxis keine Rolle spielte.<sup>8</sup> Das Fehlen einer umfassenden Tarifvertragsauswertung verleitete jedoch zur Beschäftigung mit Fragen geringer praktischer Relevanz und zur Vernachlässigung des Tarifalltags. Es hat in der Vergangenheit vor allem zu einer stark rechtspolitischen Argumentation geführt.

## II. Vorhaben und Gang der Untersuchung

Die Untersuchung unternimmt es in dogmatischer Hinsicht, die zu den einzelnen Problemfeldern des tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts bislang relevant gewordenen Meinungsströme zu ermitteln und zusammenzufassen, um wieder ein gewisses Maß an Rechtsklarheit in die Diskussion einzubringen. Insoweit wird bewußt weitgehend von eigenen Stellungnahmen abgesehen. Diesem Vorhaben dient die Darstellung des gegenwärtigen Diskussionsstandes, die ergänzt wird um eine Darstellung der Haltung der Gewerkschaften. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht eine umfassende Bestandsaufnahme der rechtsdogmatischen und rechtstatsächlichen Entwicklung sowie der realen Bedeutung und Wirksamkeit tarifvertraglichen Betriebsverfassungsrechts. Deren Ziel ist es, die Erörterung des Problemkreises auf die bislang fehlende tatsächliche Grundlage zu stellen und zu testen, ob tarifvertragliches Betriebsverfassungsrecht eine diskutabile Ergänzung legislativer Regelungen darstellt. Darstellung des Diskussionsstandes und der Rechtswirklichkeit dienen als Grundlage für die rechtliche Bewertung der relevanten tatsächlichen Erscheinungsformen.

## III. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Zum Gegenstand der Untersuchung werden nur Regelungen von *Rechten des Betriebsrats* (a) durch *Tarifvertrag* (b) gemacht. Zu Betriebsratsrechten werden Beteiligungsrechte des Betriebsrats gerechnet sowie Bestimmungen über seine Geschäftsführung, soweit sie für die Rechtsstellung des Betriebsrates von Bedeutung sind (zum Beispiel Freistellungen von Betriebsratsmitgliedern von ihrer beruflichen Tätigkeit). „Beteiligungsrecht“ wird im folgenden entsprechend dem Verständnis zum gesetzlichen Betriebsverfassungsrecht als Oberbegriff der in ihrer Intensität sehr unterschiedlichen Rechte des Betriebsrats auf Teilnahme an den das *betriebliche Geschehen* (c) betreffenden Entscheidungen – wie das Recht auf Unterrichtung, Mitwir-

---

<sup>8</sup> Vgl. *Däubler*, Das Grundrecht auf Mitbestimmung, 4. Aufl. 1976, S. 94; *Däubler / Hege*, Tarifvertragsrecht, 2. Aufl. 1981, S. 40; *Fitting / Auffarth / Kaiser*, BetrVG, Einl. S. 62; *A. Müller*, Das Mitbestimmungsgespräch 1964, 82; *Nikisch*, Arbeitsrecht Bd. III, § 111 V 2 (S. 354); *Spieker*, WWI-Mitt. 1963, 241 (243); *Wiedemann / Stumpf*, TVG, § 3 RdNr. 66 (unklar § 1 RdNr. 249 a.E.).